

Stellungnahme des Verbandes DGUV zum Referentenentwurf des Arbeitsschutzkontrollgesetzes vom 21.07.2020

Zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Verbesserung des Vollzugs im Arbeitsschutz (Arbeitsschutzkontrollgesetz) nehmen wir wie folgt Stellung:

I. Artikel 1 – Änderung des Arbeitsschutzgesetzes

§ 24a (neu) ArbSchG

Einrichtung eines Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit.

Der Ausschuss soll dauerhaft eingerichtet werden. Es bleibt jedoch unklar, ob er auch dauerhaft oder nur in Notsituationen agieren soll (vgl. Begr. S. 28).

II. Artikel 3 – Änderung der Arbeitsstättenverordnung

§ 1 Abs. 3 (neu) und § 2 Abs. 8 (neu) ArbStättV

Der Geltungsbereich der ArbStättV wird ausgeweitet auf Gemeinschaftsunterkünfte außerhalb des Betriebsgeländes. Die Definition einer Gemeinschaftsunterkunft bleibt unklar. Was bedeutet „gemeinschaftlich genutzt“ i.S. des § 2 Abs. 8 ArbStättV – reicht z.B. eine gemeinsame Küchennutzung?

Ferner wird die Definition der Gemeinschaftsunterkunft an eine Nutzung von vier Personen geknüpft. Wie begründet sich diese Belegungszahl? Bei einer Belegung von „nur“ drei Personen läuft der Schutzgedanke der Neuregelung ungeachtet der tatsächlichen Verhältnisse leer.

III. Grundsätzliche Überlegungen

Auch wenn Adressat der gesetzlichen Änderungen und Ergänzungen ausdrücklich die staatlichen Arbeitsschutzbehörden sind, möchten wir an dieser Stelle daran erinnern, dass den Aufsichtsdiensten der gesetzlichen Unfallversicherung ein wesentlicher Part im Rahmen des nationalen Arbeitsschutzes zukommt. Das duale Arbeitsschutzsystem lebt von der guten Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen von Unfallversicherung und Ländern. Partnerschaftliche Prozesse im Sinne eines arbeitsteiligen und abgestimmten Handelns kennzeichnen diese Zusammenarbeit. Ausdrücklich positiv bestätigt hat dies die SLIC-Kommission im Rahmen ihrer letzten Evaluation. Dem Zusammenspiel der Akteure trägt die GDA Rechnung. Diese findet im Rahmen des Entwurfs nur am Rande Erwähnung. Hier wäre aber die Plattform für weitreichende Veränderungen im Arbeitsschutz, denn hier findet grundsätzlich die gemeinsame Willensbildung für Schnittmengen im Arbeitsschutz statt.

Bedauerlich ist, dass es der Unfallversicherung noch nicht einmal möglich war, eine umfassende und abgestimmte Stellungnahme abzugeben. Die Fristsetzung (Absendung 22.07.2020/Fristende 23.07.2020 bis 13.00 Uhr) ließ hierfür keinen Raum. Bei allem Verständnis für die besondere Sachlage und die damit einhergehende Dringlichkeit wünschen wir uns für die Zukunft eine faire adäquate Möglichkeit zur Stellungnahme.